

die Parteistellung im Staatsgerichtshofverfahren erst mit dem Verfahrensbeitritt oder Bestellung durch die Regierung erlangt wird und sich die materielle Rechtskraft nach einem allgemein anerkannten Prozessrechtsgrundsatz grundsätzlich nur auf die unmittelbar am Verfahren Beteiligten (Verfahrensparteien) erstreckt, ist für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof die Auffassung vorzuziehen, wonach nur diejenigen Äusserungsberechtigten von der materiellen Rechtskraft erfasst werden, die dem Verfahren auch beigetreten sind. Solange ein Äusserungs- und Beitrittsberechtigter dem Verfahren nicht beigetreten ist, bleibt er nach Art. 18 Abs. 3, 20 Abs. 3 und 22 Abs. 2 StGHG «nur» ein Äusserungs- und Beitrittsberechtigter und wird nicht Verfahrenspartei. Die Stellung einer Verfahrenspartei wird erst mit dem Verfahrensbeitritt erlangt. Äusserungsberechtigte werden jedoch nach deutscher Lehre nicht von der materiellen Rechtskraft der Entscheidung erfasst. Bedenkt man, dass im Normenkontrollverfahren der Spruch der Entscheidung allgemeinverbindlich wird und dadurch neben die materielle Rechtskraft auch die allgemeinverbindliche Wirkung tritt, ist diese Auffassung zu relativieren und sollte nicht überschätzt werden.<sup>316</sup> Jedenfalls wirft eine Rechtskraft-erweiterung zu Lasten Dritter, die nicht am Verfahren beteiligt waren, schwerwiegende Probleme auf, da Art. 6 Abs. 1 EMRK einen Anspruch auf rechtliches Gehör einräumt und schützt.<sup>317</sup>

#### d) Zeitliche Grenzen der materiellen Rechtskraft

Neben den objektiven und subjektiven Grenzen hat die materielle Rechtskraft auch zeitliche Grenzen. Das zeitliche Moment stellt eine wichtige Schranke für die materielle Rechtskraft verfassungsgerichtlicher Entscheidungen dar.<sup>318</sup> Die materielle Rechtskraft einer Entscheidung bezieht sich nämlich stets auf einen bestimmten Zeitpunkt. Sie ist gleichsam eine «Momentaufnahme» dieser Sach- und Rechtslage.<sup>319</sup> Der ausschlaggebende Zeitpunkt ist in aller Regel der Schluss der letzten

---

316 Vgl. für Deutschland Benda/Klein, S. 538 f., Rz. 1303; siehe zur Bedeutung der materiellen Rechtskraft im deutschen Verfassungsprozess auch Cremer, S. 255 f.

317 So für das Zivilverfahren Rechberger/Simotta, S. 419, Rz. 699; siehe zum Anspruch auf rechtliches Gehör, der vom Staatsgerichtshof auch direkt aus dem Gleichheitssatz der Verfassung abgeleitet wird, vorne S. 335 ff.

318 Siehe für Deutschland Detterbeck, S. 338.

319 Deixler-Hübner/Klicka, S. 138, Rz. 265; vgl. diesbezüglich auch Art. 83 Abs. 5 LVG.